

# RS OGH 2007/9/13 6Ob20/07w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2007

## Norm

AktG §87 Abs5

AktG §88 Abs4

## Rechtssatz

§ 87 Abs 5 AktG, wonach ein Aufsichtsratsmitglied abgerufen ist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, bezieht sich nur auf von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder. Eine Abberufung von in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern ist nach § 88 Abs 4 Satz 2 AktG möglich, wenn in der Person des entsandten Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufungsentscheidung des Gerichts ist rechtsgestaltend. Mit Rechtskraft der Entscheidung ist die Aufsichtsratsmitgliedschaft des Betroffenen erloschen. Der wichtige Grund muss so beschaffen sein, dass die Aufrechterhaltung der Aufsichtsratsmitgliedschaft für die Gesellschaft unzumutbar ist.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 20/07w  
Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 20/07w  
Veröff: SZ 2007/143

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122607

## Im RIS seit

13.10.2007

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)